

Firmenadresse:

Hoher Plan 3 / 01705 Freital/Kleinnaundorf

Praxisadresse:

Orts- und Kulturzentrum „Alte Schule“ Kleinnaundorf
Steigerstraße 14 / 01705 Freital

HEILPRAXIS

Maria Runge

und: nachfolgend Patient genannt Herr /Frau oder Kind und gesetzlicher Vertreter

Vorname / Nachname	
Geburtsdatum / Geburtsort	
Adresse	
Telefonnummer	
E-Mail-Adresse	

schließen folgenden Heilpraktiker- Behandlungsvertrag.

§1 Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand ist eine heilkundliche Behandlung des o.g. Patienten durch die o.g. Heilpraktikerin. Die Heilpraktikerbehandlungen umfassen unter anderem auch wissenschaftlich/schulmedizinisch nicht anerkannte - naturheilkundliche - Heilverfahren.

§ 2 Honorar

Das Honorar für die Behandlung berechnet sich nach dem Zeitaufwand der Heilpraktikerin. Vereinbart wird eine Vergütung in Höhe von:

- 60 € / Stunde (60 Minuten)
- anteilige Stunden $\frac{1}{4}$ - stündlich zu je 15 €

Das Honorar ist nach Abschluss jedes Behandlungstermins durch den Patienten zu begleichen.

Zahlungsmöglichkeiten sind vor Ort mit der Heilpraktikerin zu besprechen. Dem Patienten wird dazu eine Rechnung ausgestellt.

§ 3 Erstattung der Behandlungskosten

Heilpraktiker nehmen nicht am System gesetzlicher Krankenversicherungen teil. Gesetzliche Krankenversicherte erhalten deshalb grundsätzlich **keine** Erstattung der Behandlungskosten seitens ihrer Krankenkasse. Rezepte können demnach auch **nicht** eingelöst werden.

§ 4 Terminverschiebungen / Terminabsagen

Vereinbarte Behandlungstermine sind verbindlich, da die Zeit für den Patienten reserviert wird. Mit Vergabe eines Termins erkennt der Patient die aufgeführten Zahlungs- und Geschäftsbedingungen an. Ein Vertrag kommt zustande, wenn der Patient einen Termin vereinbart. Terminabsagen müssen spätestens 24 Stunden vorher telefonisch (auch auf den Anrufbeantworter) sowie per Whatsapp oder SMS abgesagt werden. Bei Nichtbeachtung der Zeitvorgabe wird dem Patienten ein Ausfallhonorar in Höhe des geplanten Termins in Rechnung gestellt. In begründeten Ausnahmefällen ist es dem Heilpraktiker jedoch freigestellt, von dieser Regelung abzusehen (z.B. bei Krankheit). Verspätungen des Patienten begründen keine Nachbehandlungspflicht durch den Heilpraktiker, das Honorar muss in diesem Fall in voller Höhe des vereinbarten Termins vom Patienten beglichen werden.

§ 5 Mitwirkungspflichten

Der Patient ist verpflichtet, vor der Behandlung unaufgefordert auf bekannte, relevante Erkrankungen sowie auf eine bestehende Schwangerschaft oder sonstige Umstände hinzuweisen, welche die Behandlung und deren Ergebnis beeinflussen könnten.

§ 6 Patientenakte

Die Heilpraktikerin führt über jeden Patienten eine Patientenakte. Eine Einsichtnahme durch den Patienten ist möglich. Eine Herausgabe dieser Akte an den Patienten im Original ist ausgeschlossen aufgrund der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht der Originalakte. Eine Kopie der Patientenakte auf Verlangen des Patienten ist möglich gegen Übernahme der Kosten für Aufwand und Kopien. Diese sind individuell von der Heilpraktikerin festzulegen.

Aktuell besteht für Heilpraktiker keine Pflicht zur Elektronischen Patientenakte.

§ 7 Beendigung der Zusammenarbeit

Der Behandlungsvertrag kann jederzeit von beiden Vertragspartnern ohne Einhaltung einer Frist mündlich oder schriftlich gekündigt werden. Die Zusammenarbeit endet ebenso mit dem Erreichen der gemeinsam vereinbarten Ziele, bzw. mit der Feststellung, dass ein Erreichen der Ziele durch eine weitere Zusammenarbeit nicht zu erwarten ist. Die Benennung von Gründen bzgl. der vorzeitigen Beendigung der Behandlung sowie eine Zusammenfassung des gesundheitlichen Status quo des Patienten ist zwar vom Heilpraktiker erwünscht, jedoch für den Patienten nicht verpflichtend.

§ 8 Zivilrechtliche Schweigepflicht

Die Heilpraktikerin verpflichtet sich, Stillschweigen zu wahren über alles Wissen, welches sie in ihrer Berufsausübung über den Patienten erhält. Ausnahmen sind gesetzliche Vorgaben, wie Meldepflicht bestimmter Erkrankungen oder auf behördliche/gerichtliche Anordnung sowie Auskünfte an Personensorgeberechtigte als gesetzliche Vertreter.

Der Patient kann die Heilpraktikerin außerdem schriftlich von der Schweigepflicht entbinden.

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen diese Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder infolge von Änderungen der Gesetzgebung nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen und die Wirksamkeit des Vertrags im Ganzen hiervon unberührt.

Der Patient bestätigt mit seiner Unterschrift, mündlich und schriftlich über den Behandlungsverlauf, mögliche Risiken und Komplikationen unterrichtet worden zu sein. Der Patient erklärt, die Behandlung in Kenntnis der Risiken zu wünschen.

Freital, den _____

HEILPRAXIS

Maria Runge

Unterschrift Patient/gesetzlicher Vertreter

Stempel/Unterschrift Heilpraktikerin